
BERUFSORDNUNG

FÜR DEN



Ψ BPL

Berufsverband der Psychologinnen
und Psychologen Liechtensteins

Dr. phil. Anam Freiermuth

Dr. phil. Nadine Hilti

VORWORT

Der Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL) wurde im Jahre 1977 gegründet. Seit damals hat sich unser Berufsstand so stark weiterentwickelt, dass die Erarbeitung einer eigenen Berufsordnung sinnvoll erschien. Hierzu wurden die deutsche Musterberufsordnung¹ sowie die Berufsordnung der Schweiz² als Vorlagen genutzt. Wir möchten uns daher an dieser Stelle bei der Bundespsychotherapeutenkammer (D) sowie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (CH) für die freundliche Erlaubnis und Kollegialität herzlich bedanken.

Die vorliegende Berufsordnung orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen des Fürstentums Liechtenstein (FL) und setzt sich aus einer Präambel und fünf Teilen zusammen:

- Ethische Prinzipien
- Einleitende Bestimmungen
- Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung
- Formen der Berufsausübung
- Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Sprachform benutzt. Sämtliche Bezeichnungen für Personen gelten jedoch für beide Geschlechter. Soweit in dieser Berufsordnung das Wort «Klient» benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzer der Dienstleistungen von Psychologen bzw. Psychotherapeuten.

Autorinnen: Dr. phil. Anam Freiermuth

Dr. phil. Nadine Hilti

Für den Verband: lic. phil. Christof Becker (Präsident BPL)

Schaan, 27. Juni 2021

¹ I. d. F. des Beschlusses des 24. Deutschen Psychotherapeutentages in Berlin am 17. Mai 2014; geändert mit dem Beschluss des 33. Deutschen Psychotherapeutentages in Berlin am 17. November 2018.

s. hierzu: Stellpflug MH, Berns I: Musterberufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Text und Kommentierung. Heidelberg: medhochzwei Verlag GmbH, 2015 (3. Auflage).

² Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP: Berufsethische Richtlinie für FSP-Mitglieder (Berufsordnung). www.psychologie.ch, 2011.

PRÄAMBEL

Die Berufsordnung bezweckt, die Ethik und Qualität der psychologischen Leistungen zu gewährleisten, das Vertrauen zwischen Psychologen und ihren Klienten zu fördern, das Ansehen der Psychologieberufe zu wahren und die Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie zu schützen. Psychologen wenden ihr psychologisches Fachwissen auf menschliches Erleben und Verhalten in verschiedenen Kontexten an und entwickeln es ständig weiter. Sie betätigen sich u. a. in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsbereich, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluierung, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen. Psychotherapeutisch tätige Mitglieder üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

Ziel ihres professionellen Handelns ist es, das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Menschen zu fördern und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beizutragen. Psychologen tragen als Fachpersonen für die psychischen Belange der ihnen anvertrauten Personen besondere Verantwortung.

Die Berufsordnung schützt die Rechte und die Integrität aller Personen, die in eine psychologische Tätigkeit einbezogen oder direkt davon betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Klienten, die eine psychologische Leistung in Anspruch nehmen, für Teilnehmende der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Psychologie sowie für Versuchspersonen der psychologischen Forschung.

Die Berufsordnung ist für Psychologen verbindlich. Sie müssen ihre Berufsausübung an den darin verankerten ethischen Standards orientieren. Mit dem Beitritt in den BPL verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Berufsordnung. Bei Verstößen gegen die Berufsordnung kann eine Beschwerde gegen das betreffende Mitglied beim BPL-Vorstand eingereicht werden. Mitglieder und Vorstand des BPL setzen sich dafür ein, dass Gehalt und Tragweite der Berufsordnung bekannt werden. Mitglieder können sich bei Fragen im Rahmen der Berufsordnung respektive bei allgemeinen berufsrechtlichen Fragen an den BPL-Vorstand wenden.

ETHISCHE PRINZIPIEN

Die berufsethischen Prinzipien stützen sich auf den Meta-Code of Ethics der European Federation of Psychologists' Associations (EFPA)³. Er bildet die Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen der Berufsordnung.

1. Achtung der Würde und der Rechte der Person

Die Mitglieder achten und schützen die Grundrechte, die Würde und den Wert aller Menschen. Sie respektieren insbesondere deren Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung, auf Vertraulichkeit und Privatsphäre.

2. Kompetenz

Die Mitglieder stellen einen möglichst hohen Kompetenzstandard ihrer psychologischen Tätigkeit sicher und erhalten diesen aufrecht. Sie sind sich der Grenzen ihrer Kompetenzen, ihres Fachwissens und ihrer Möglichkeiten bewusst. Entsprechend wenden sie nur Verfahren, Methoden und Techniken an, für die sie durch Aus-, Fort- und Weiterbildung oder durch Erfahrung qualifiziert sind.

3. Verantwortung

Die Mitglieder sind sich ihrer professionellen Verantwortung gegenüber ihren Patienten, Klienten, ihren Kollegen sowie gegenüber der Gesellschaft bewusst. Sie vermeiden es, Schaden zuzufügen, und sind für ihr Handeln verantwortlich.

4. Integrität

Die Mitglieder zeigen bei ihrer Berufsausübung, sei es in der Praxis, Lehre oder Forschung, eine integre persönliche Haltung. Sie verhalten sich respektvoll, fair und glaubwürdig. Gegenüber den jeweiligen Betroffenen erklären sie ihre Berufsrolle und handeln in Übereinstimmung damit.

³ European Federation of Psychologists' Associations (EFPA): Meta-Code of Ethics, Granada 2005 (www.efpa.eu/ethics).

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Berufsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich, soweit es eine psychologische Tätigkeit ausübt oder sein Verhalten Auswirkungen auf seine Tätigkeit als Psychologe haben kann. Sofern einzelne Paragraphen nur für psychotherapeutisch tätige Mitglieder gelten, wird gesondert darauf hingewiesen.

§ 2 VERHÄLTNIS ZUR GESETZGEBUNG, ZU STATUTEN UND VERTRÄGEN

Die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein (vgl. www.gesetze.li) gehen dieser Berufsordnung vor. Zu den massgeblichen Erlassen zählen insbesondere:

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LR 101)

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, LR 0.101)

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, LR 210.0)

Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG, LR 105.1)

Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGIG, LR 105.2)

Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG, LR 105.3)

Datenschutzgesetz (DSG, LR 235.1)

Gesundheitsgesetz (GesG, LR 811.01)

Gesundheitsverordnung (GesV, LR 811.011)

Krankenversicherungsgesetz (KVG, LR 832.10)

Krankenversicherungsverordnung (KVV, LR 832.101)

Sozialhilfegesetz (SHG, LR 851.0)

Kinder- und Jugendgesetz (KJG, LR 852.0)

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR, LR 216.0)

Strafgesetzbuch (StGB, LR 311.0)

Strafprozessordnung (StPO, LR 312.0)

Polizeigesetz (PolG, LR 143.0)

STATUTEN UND VERTRÄGE

Statuten des BPL vom 16. Mai 2016

Tarifvertrag mit dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) vom 20. Dezember 2017

Fortbildungsrichtlinien der Psychotherapeuten-Mitglieder des BPL vom 20. März 2019

Abrechnungsrichtlinien des BPL (überarbeitete Fassung) vom 9. Juni 2017

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BERUFS AUSÜBUNG

§ 3 ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN

(1) Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten.

(3) Mitglieder haben die Würde ihrer Klienten zu achten, insbesondere unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Mitglieder dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(6) Mitglieder sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Mitglieder haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äusserungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Sofern landesrechtliche Vorschriften im Falle von Grossschadensereignissen oder Katastrophen eine psychosoziale Notfallversorgung der Bevölkerung vorsehen, sind Mitglieder verpflichtet, sich daran in berufsangemessener Form zu beteiligen. Zu Art und Umfang der Beteiligung sowie etwaigen Befreiungsmöglichkeiten erlässt die Regierung gesonderte Regelungen (Art. 11 GesG).

§ 4 ALLGEMEINE OBLIEGENHEITEN

(1) Mitglieder sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern. Versicherungspflicht besteht für Mitglieder persönlich, es sei denn, das Mitglied ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (Art. 18f GesG).

§ 5 SORGFALTS-PFLICHTEN

(Für psychotherapeutisch tätige Mitglieder gilt insbesondere Abs. 2 bis 8)

(1) Mitglieder dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilfslosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Klienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungs- bzw. Beratungserfolg machen.

(2) Mit Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat eine diagnostische Abklärung zu erfolgen, die der Problemstellung angepasst ist. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Behandlung haben unter Berücksichtigung der Ziele zu erfolgen, die mit den Patienten erarbeitet wurden.

(3) Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten und dem Behandelnden nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch eines Patienten abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dem Patienten ein Angebot zu machen, sie oder ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Erkennen Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihm zu erörtern.

(5) Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Behandlungen über Kommunikationsmedien (z. B. Telefon, E-Mail, Videocall) sind in begründeten Fällen unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. Dazu gehört, dass Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit des Patienten erfordern.

(6) Psychotherapeuten haben Kollegen, Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit dem Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind. Die Verantwortungsbereiche des Psychotherapeuten und der oder des Angehörigen des anderen Berufes müssen klar erkennbar bleiben.

(7) Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeuten dürfen sich für die Überweisung bzw. Zuweisung von Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder von Personen, die in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einem Patienten stehen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

(9) Mitglieder sind bestrebt, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Insbesondere lehnen sie Aufträge bei bestehenden oder drohenden Interessenkonflikten ab. Mitglieder gehen keine multiplen Beziehungen ein, wenn diese geeignet sind, ihr professionelles Urteil oder

Handeln zu beeinträchtigen. Eine multiple Beziehung liegt dann vor, wenn das Mitglied neben der beruflichen Beziehung gleichzeitig in einem engen nicht beruflichen Verhältnis zu einer Person oder zu einer dieser nahestehenden Person steht oder ein solches eingehen will.

§ 6 ABSTINENZ

(1) Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Klienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Klienten zu berücksichtigen.

(2) Mitglieder dürfen die Vertrauensbeziehung zu Klienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, wird ausschliesslich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Mitglieder dürfen nicht direkt oder indirekt Nutzniesser von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Mitglieder sollen Kontakte zu Klienten ausserhalb ihrer professionellen Arbeit auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische bzw. beratende Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(5) Jeglicher sexueller Kontakt von Mitgliedern zu ihren Klienten ist unzulässig.

(6) Die abstinenten Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Klienten nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Obsorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie bzw. Beratung, solange noch eine Behandlungs- bzw. Beratungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Klienten zum Mitglied gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein das Mitglied. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 7 AUFKLÄRUNGSPFLICHT IM RAHMEN EINER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BEHANDLUNG

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den behandelnden Psychotherapeuten voraus.

(2) Psychotherapeuten unterliegen gegenüber ihren Patienten einer Aufklärungspflicht über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände (z. B. Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Massnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie). Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Massnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermassen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder

Heilungschancen führen können (Art. 10 GesG). Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der allgemeinen Rahmenbedingungen der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer Form, die auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten abgestimmt ist, und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Dem Patienten sind Kopien von Unterlagen auszuhändigen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat.

(5) In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patienten in angemessener Form über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer Personen zu informieren, die an der Behandlung beteiligt sind.

§ 8 SCHWEIGEPFLICHT

(1) Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Behandlungs- bzw. Beratungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Klienten oder Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt (z. B. bei der Offenbarungspflicht gegenüber einem Versicherer), so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(3) Psychologen und Psychotherapeuten sind berechtigt, der Landespolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen zu erstatten, bei denen eine Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, die gegen Dritte gerichtet ist (Art. 32 Abs. 1a PolG).

(4) Soweit Mitglieder zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist (Art. 14 und 15 GesG sowie Art. 20 und 22 KJG). Demnach sind Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, dem Amt für Gesundheit Anzeige zu erstatten über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen, die den Verdacht erwecken, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt worden ist oder durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Menschen dieser an der Gesundheit geschädigt worden ist.

Im Falle von Kindern und Jugendlichen ist jede Person, die einen begründeten Verdacht auf Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Schwerwiegende Verletzungen oder Gefährdungen liegen insbesondere bei Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, sexuellem Missbrauch, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und Suchtmittelabhängigkeit vor. Weniger schwerwiegende Gefährdungen können gemeldet werden. Zudem

haben Angehörige von Berufen des Gesundheitswesens bei der Aufklärung, ob eine Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen vorliegt, und bei der Abklärung, ob Handlungsbedarf besteht, mitzuwirken und das Amt für Soziale Dienste mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zu unterstützen (Art. 20 und 22 KJG).

(5) Mitarbeiter (z. B. Sekretär, Buchhalter) sowie die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision, in Publikationen oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Klienten oder über Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Datenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung sollte sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Klienten oder auf die Person Dritter erfolgen können (Art. 15 GesG). Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer oder beratender Tätigkeit bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Klienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Der Klient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen 2 bis 6 hat sich das Mitglied auf das im Einzelfall erforderliche Mass an Informationen zu beschränken.

§ 9 DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

(1) Mitglieder sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Akte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Akte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Akten sicherzustellen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, in der Akte sämtliche Massnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, die aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung oder Beratung wesentlich sind. Alle Unterlagen, die die Behandlung der Klienten betreffen, sind in die Akte aufzunehmen.

(3) Die Akte ist für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung oder Beratung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 DATENSICHERHEIT

(1) Mitglieder haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten. Die elektronische Übermittlung von Daten erfordert eine Anonymisierung oder eine entsprechende technische Verschlüsselung im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 2.

§ 11 EINSICHTNAHME IN BEHANDLUNGSDOKUMENTATIONEN

(1) Klienten ist auch nach Abschluss der Behandlung bzw. Beratung auf ihr Verlangen hin Einsicht in die sie betreffende Akte zu gewähren. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des Mitglieds, die gemäss § 9 in der Akte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht des Klienten. Auf Verlangen des Klienten haben Mitglieder diesem (ggf. elektronische) Kopien der Akte zu überlassen. Das Mitglied kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.

(2) Mitglieder können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen (z. B. bei Einbezug von Bezugspersonen oder in Gruppentherapien). Nimmt der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psychotherapeuten am Schutz seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Klienten an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäss Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber dem Klienten zu begründen. Die Regelung des § 12 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12 UMGANG MIT UNMÜNDIGEN KLIENTEN

(1) Bei unmündigen Klienten haben Mitglieder ihre Entscheidung, eine psychologische Beratung bzw. psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) Einwilligungsfähig in eine psychologische Beratung bzw. psychotherapeutische Behandlung sind Unmündige nur dann, wenn sie über die beratungs- bzw. behandlungsbezogene natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit nach Art. 146c ABGB verfügen. Demnach wird die Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Zweifel bei Minderjährigen vermutet, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, sind Mitglieder verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Obsorgeberechtigten in die Beratung bzw. Behandlung zu vergewissern. Ist hingegen eine Behandlung so dringend erforderlich, dass der durch die Einholung der Einwilligung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre, so sind weder die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes noch der Person notwendig, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist (Art. 146c Abs. 3 ABGB).

(3) Einsichts- und urteilsfähige unmündige Klienten sind umfassend gemäss § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Beratung bzw. Behandlung ist einzuholen.

(4) Die Einwilligung der Obsorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(5) Auch nicht einwilligungsfähigen Klienten sind die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Informationen entsprechend ihrem Verständnis zu erläutern, soweit sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Verständnismöglichkeiten in der Lage sind, die Erläuterungen aufzunehmen, und soweit dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft.

(6) Mitglieder sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichts- und urteilsfähigen Klienten als auch gegebenenfalls gegenüber den Bezugspersonen, die am beratenden bzw. therapeutischen Prozess teilnehmen, hinsichtlich der Mitteilungen, die von den jeweiligen Personen dem Mitglied anvertraut werden. Soweit Unmündige über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit nach Abs. 2 verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Obsorgeberechtigte in die sie betreffende Akte der Einwilligung der Unmündigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen in § 8.

§ 13 UMGANG MIT EINGESCHRÄNKT EINWILLIGUNGSFÄHIGEN KLIENTEN

(1) Ein behinderter Klient kann, soweit er einsichts- und urteilsfähig ist, in eine Behandlung nur selbst einwilligen. Andernfalls ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, dessen Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst (§ 283 Abs. 1 ABGB). Bei Konflikten zwischen dem Sachwalter und dem Klienten ist das Mitglied verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Klienten zu achten.

(2) Verfügt der Klient nicht über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit und ist die Behandlung gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden, kann der Sachwalter nur zustimmen, wenn ein vom Mitglied unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass der behinderte Klient nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung seines Wohles erforderlich ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder der behinderte Klient zu erkennen gibt, dass er die Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts. Erteilt der Sachwalter die Zustimmung zu einer Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl des behinderten Klienten gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen (§ 283 Abs. 2 ABGB).

(3) Die Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen behinderten Person, die Zustimmung des Sachwalters und die Entscheidung des Gerichts sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der Aufschub, der mit der Einholung der Einwilligung, der Zustimmung oder der gerichtlichen Entscheidung verbunden ist, das Leben der behinderten Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre (§ 283 Abs. 3 ABGB).

§ 14 HONORIERUNG UND ABRECHNUNG

(1) Mitglieder haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistung zu achten. Bei den Psychotherapeuten richtet sich das Honorar nach den im Fürstentum Liechtenstein geltenden Tarifen für Psychotherapie (gemäss aktuellem Tarifvertrag zwischen LKV und BPL).

(2) Mitglieder dürfen die Honorare nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen können sie Klienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den im Tarifvertrag (Abs. 1) festgelegten Honoraren sind zu klären. Die Klienten müssen über die finanziellen Bedingungen aufgeklärt werden. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung sollte der Patient bzw. sein Sachwalter über den allfälligen Selbstbehalt sowie die Franchise und das Vorhandensein einer Psychotherapieverordnung, die durch einen Arzt ausgefüllt wurde, aufgeklärt werden.

(4) Weiss das Mitglied, dass eine vollständige Übernahme der Beratungs- bzw. Behandlungskosten durch Versicherer nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss es den Klienten vor Beginn der Beratung bzw. Behandlung über die voraussichtlichen Kosten informieren. Insbesondere sind Grenzgänger auf Sonderregelungen hinzuweisen, die bei der Kostenübernahme durch ihre Versicherer bestehen.

(5) Abrechnungen haben den Abrechnungsrichtlinien zu entsprechen, die BPL-intern festgelegt werden (vgl. revidierte Fassung vom 9. Juni 2017).

(6) Mitglieder dürfen Klienten ein Ausfallhonorar in Rechnung stellen, falls diese der geplanten Sitzung unentschuldigt fernbleiben oder nicht in angemessener Frist absagen. Einzelheiten bzgl. der Höhe des Ausfallhonorars bzw. einer angemessenen Frist müssen zuvor vereinbart werden. Dem Klienten muss die Möglichkeit eingeräumt worden sein, den Termin abzusagen oder zu verschieben. Der Betrag für eine unentschuldigte Sitzung darf das vereinbarte Honorar oder den gültigen Tarif für Psychotherapie im FL nicht überschreiten (Abs. 1).

§ 15 FORTBILDUNGSPFLICHT

Mitglieder, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sind verpflichtet, entsprechend Art. 13 GesG ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Freipraktizierende Psychotherapeuten müssen ihre Fortbildungsmassnahmen auf Verlangen dem BPL gegenüber nachweisen (vgl. Fortbildungsreglement des BPL). Bei Inhabern eines OKP-Vertrages muss das Amt für Gesundheit sowie der LKV über das Ergebnis der Fortbildungskontrolle durch den BPL informiert werden.

§ 16 QUALITÄTSSICHERUNG

(1) Psychotherapeuten mit und ohne OKP-Vertrag sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht (vgl. Qualitätssicherungsvereinbarung gemäss Art. 19a KVG sowie Fortbildungsrichtlinien des BPL). Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen.

(2) Dies schliesst gegebenenfalls entsprechende Massnahmen für Mitarbeiter ein (z. B. Psychotherapeuten in einem Anstellungsverhältnis).

(3) Psychotherapeuten müssen diese Massnahmen gegenüber dem BPL bzw. dem Amt für Gesundheit nachweisen können.

§ 17 VERHALTEN GEGENÜBER ANDEREN BPL-MITGLIEDERN UND DRITTEN

(1) Mitglieder sind verpflichtet, ihren Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äusserungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Mitgliedern, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen betrifft.

(2) Anfragen von Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) Mitglieder können in kollegialer Weise auf Vorschriften der Statuten, Berufsordnung, Beschlüsse, Reglemente und Richtlinien aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts den BPL-Vorstand auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen hinweisen.

(4) Konflikte zwischen BPL-Mitgliedern untereinander können im gegenseitigen Einvernehmen durch den Vorstand geschlichtet werden.

(5) Mitglieder werben weder von Berufskollegen noch von Angehörigen anderer Heilberufe aktiv Klienten ab. Sie klären im Erstkontakt, ob eine vorangegangene Beratung bzw. Behandlung abgeschlossen ist.

§ 18 ÜBERTRAGUNG VON TÄTIGKEITEN, ANSTELLUNGSVERHÄLTNISSE

(1) Mitglieder dürfen Tätigkeiten an ihnen fachlich unterstellte Personen übertragen, zu deren Durchführung sie gemäss ihrer Berufsbewilligung selbst berechnigt sind. Sie sind dafür verantwortlich, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen (Art. 19 GesG).

(2) Mitglieder, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben, dürfen nur Personen anstellen, die über die für die Verrichtung der Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder eine einschlägige Ausbildung absolvieren. Angestellte dürfen nur Tätigkeiten verrichten, für die dem Bewilligungsinhaber eine Bewilligung erteilt worden ist (Art. 14 GesV).

(3) Über ein Angestelltenverhältnis (auch im Rahmen einer Ausbildung oder eines Praktikums) hat der Arbeitgeber dem Amt für Gesundheit gegenüber schriftlich Meldung zu erteilen (Art. 20 Abs. 3 GesG).

(4) Bei einer Verrechnung über die Sozialversicherungen sind die gesetzlichen und tarifvertraglichen Grundlagen einzuhalten. Insbesondere müssen Mitglieder, die ambulante Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in einem Anstellungsverhältnis erbringen, persönlich zur Krankenversicherung zugelassen sein. In der Leistungsabrechnung muss die zugelassene Person angegeben sein (Art. 16a Abs. 3 KVG).

§ 19 MITGLIEDER ALS ARBEITGEBER ODER VORGESETZTE

(1) Beschäftigten Mitglieder in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeitsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschliessen, die der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

(2) Mitglieder als Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

(3) Zeugnisse über Mitarbeiter müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

FORMEN DER BERUFS AUSÜBUNG

§ 20 AUSÜBUNG PSYCHOTHERAPEUTISCHER TÄTIGKEIT IN EINER NIEDERLASSUNG

(1) Die selbstständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden (Art. 7 Abs. 2 GesG). Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch ausserhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ort und Zeitpunkt der Aufnahme einer psychotherapeutischen Tätigkeit und jede wesentliche Veränderung sind dem BPL und dem Amt für Gesundheit sowie im Falle eines OKP-Vertrages auch dem LKV unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei einer Abwesenheit von der Praxis von mehr als drei Monaten ist der Praxisinhaber verpflichtet, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen (Art. 20 GesG sowie im Falle eines OKP-Vertrages: Tarifvertrag zwischen dem BPL und LKV, Anhang 3 «Bedarfsplanung», Art. 3).

(4) Die Vertretung des Praxisinhabers während einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ist dem BPL und dem Amt für Gesundheit sowie im Falle eines OKP-Vertrages auch dem LKV anzuzeigen.

§ 21 ZUSAMMENSCHLÜSSE ZU BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN, ZU KOOPERATIONSGEMEINSCHAFTEN UND SONSTIGEN ORGANISATIONEN

(1) Mitglieder dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Gesundheitsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheitsberufe zusammenschliessen (Art. 18 Abs. 1 GesG).

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychologen sowie Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen sowie die Rechtsform öffentlich anzukündigen.

(3) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl des Psychologen bzw. Psychotherapeuten durch Klienten bzw. Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung von Patienten- bzw. Klientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange des Psychotherapeuten bzw. Psychologen sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten bzw. Klienten möglich ist.

(5) Alle Zusammenschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sowie deren Änderungen sind dem Amt für Gesundheit anzuzeigen.

§ 22 ANFORDERUNGEN AN DIE PRAXEN

(1) Praxen von Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen.

(2) Anfragen von Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Psychotherapeuten (z. B. bei länger dauernder Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall) sind Patienten zeitnah zu informieren und ihnen nach Bedarf alternative Kontaktmöglichkeiten anzubieten.

(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich (z. B. durch verschiedene Etagen oder separate Eingänge) getrennt sein.

§ 23 INFORMATIONEN ÜBER PRAXEN UND WERBENDE DARSTELLUNG

(1) Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern, auf einer Webseite sowie auf Flyern oder Ähnlichem (Art. 16 GesG, und Art. 13 GesV).

(2) Mitglieder dürfen insbesondere über ihre Person, namentlich ihren beruflichen Werdegang, fachliche Qualifikationen, Kooperationen und Mitgliedschaften in Berufsverbänden informieren.

(3) Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber dem BPL bzw. dem Amt für Gesundheit auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz «Tätigkeitsschwerpunkt» erfolgen.

(4) Mitglieder dürfen mittels Praxisbroschüren Fachstellen oder Fachpersonen entsprechende Informationen zukommen lassen bzw. auf der persönlichen Webseite zur Verfügung stellen und sich in Verzeichnisse aufnehmen lassen.

(5) Öffentliche Ankündigungen in Tageszeitungen sind zulässig bei Praxiseröffnung, -verlegung oder -schliessung, länger dauernder Abwesenheit und Rückkehr nach ebensolcher (Art. 13 Abs. 2 GesV).

§ 24 BEENDIGUNG DER PRAXISTÄTIGKEIT

(1) Die absehbare Beendigung der Praxistätigkeit ist dem BPL und dem Amt für Gesundheit sowie im Falle eines OKP-Vertrages dem LKV rechtzeitig und fristgerecht mitzuteilen (gemäss geltenden Verträgen und Gesetzen).

(2) Der Praxisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung seiner Tätigkeit bzw. bei der Auflösung der Praxis die Regeln der Datensicherheit gemäss § 10 eingehalten werden.

(3) Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eigenen Unvermögens (z. B. bei Krankheit) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Abs. 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Im Falle des Ablebens des Inhabers einer Praxis soll dessen Erbe oder ein sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes die Dokumentation zum Zwecke der Aufbewahrung während der Frist nach § 9 Abs. 3 gegen Kostenersatz dem Amt für Gesundheit übermitteln.

§ 25 AUSÜBUNG DES BERUFS IN EINEM BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

(1) Mitglieder in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende Qualifikationen verfügen.

(3) Mitglieder als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Mitglieder ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbstständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls des Klienten zu lösen. Zum Beispiel ist eine Zuweisung von Klienten aus dem Angestelltenverhältnis in die eigene Praxis unzulässig.

§ 26 MITGLIEDER ALS LEHRENDE, AUSBILDNER UND LEHRTHERAPEUTEN SOWIE ALS SUPERVISOREN

(1) In der Ausbildung tätige Mitglieder dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.

(2) Mitglieder dürfen keine Prüfungen bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren. Zwischen einem Leiter und einem Teilnehmer einer Selbsterfahrung darf kein dienstliches, privates, die Aus- oder Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

(3) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch einen schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

(4) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

§ 27 MITGLIEDER ALS GUTACHTER

(1) Mitglieder dürfen psychologische Gutachten erstellen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.

(2) Psychologische Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

(3) Mitglieder haben vor der Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer Beratungs- bzw. Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.

(4) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Klienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn der Klient auf die Risiken einer möglichen Aussage des Mitglieds in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn sie oder er das Mitglied diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist das Mitglied gemäss Art. 15 Abs. 2 GesG verpflichtet, als Zeuge vor Gericht auszusagen.

(5) Gemäss Art. 108 Abs. 1, Ziff. 3, StPO sind Psychologen sowie Psychotherapeuten allerdings zur Verweigerung der Aussage im Rahmen einer Zeugenvernehmung berechtigt. Über das Recht zur Verweigerung sind Zeugen vor ihrer Vernehmung zu belehren. Wurde ein Zeuge, der ein Recht auf Verweigerung hat, darüber nicht rechtzeitig informiert, so ist jener Teil seiner Aussage nichtig, auf den sich das Verweigerungsrecht bezieht.

(6) Mitglieder dürfen keine Gutachten durch Dritte ohne eigene Mitwirkung erstellen lassen. Sie dürfen Stellungnahmen zu Gutachten Dritter verfassen.

§ 28 MITGLIEDER IN DER FORSCHUNG

(1) Mitglieder haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die ethischen Grundsätze zu beachten, die in der Deklaration von Helsinki 2013⁴ niedergelegt wurden.

(2) Die Teilnehmer sind vor Beginn der Studien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Informationen und die Zustimmung zur Teilnahme an einer Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

(3) Sofern Beratungen bzw. Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass weitere Beratungs- bzw. Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Mitglieder Auftraggeber sowie Geldgeber der Forschung zu nennen.

⁴ Aktuelle Version auf der Webseite des Weltärztebundes (www.wma.net)

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 PFLICHTEN GEGENÜBER DEM BPL

(1) Die Mitglieder des BPL sind diesem gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien, Satzungenormen und verbandsinternen Regelungen wie Statuten und Beschlüssen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, dem BPL unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die dieser zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Mitglieder werden angehalten, über laufende Verhandlungen zu schweigen (z. B. Tarifverhandlungen oder ähnliche sensible verbandsinterne Angelegenheiten).

§ 30 AHNDEN VON VERSTÖSSEN

(1) Schuldhaft, das heisst vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung bzw. bestehende Gesetze, können berufsrechtliche Verfahren nach dem Gesundheitsgesetz nach sich ziehen (Art. 29 und 30 GesG).

(2) Ein ausserhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Mitgliedes des BPL kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Masse geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer Weise zu beeinträchtigen, die für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsam sind.

(3) Bei schwerwiegenden Verstössen gemäss Abs. 2 ist der Ausschluss eines Mitglieds zu prüfen.